

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus 5 Mischwasserentlastungsanlagen (2 Regenüberläufe, 3 Regenüberlaufbecken) in den Jordangraben, den Stiergraben und die Rednitz durch die Gemeinde Büchenbach, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Büchenbach betreibt im Einzugsgebiet des Pumpwerks Büchenbach insgesamt 5 Mischwasserentlastungsanlagen. Es handelt sich hierbei um 2 Regenüberläufe sowie 3 Regenüberlaufbecken. Mit vorliegendem Entwurf beantragt die Gemeinde Büchenbach die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus den vorgenannten Mischwasserentlastungsanlagen. Damit die Einleitungen wasserrechtlich genehmigt werden können, sind nachfolgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauliche Anpassung des Regenüberlaufbeckens auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage
- Neubau Stauraumkanal 2 (Gewerbegebiet, Stiergraben) mit Grobstoffrückhalt und nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken
- Neubau Stauraumkanal 1 (Wiesengrund, Jordangraben) mit Grobstoffrückhalt

Die Behandlung des in den Regenüberlaufbecken gespeicherten Mischwassers erfolgt in der Kläranlage der Stadt Roth.

Nachfolgend ist die Lage der Bauwerke aufgeführt, die in dem wasserrechtlichen Antrag behandelt werden:

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
RÜ 1	Büchenbach	317/2 (Bauwerk) 359/5 (Einleitungsstelle)	Jordangraben
RÜ 2	Büchenbach	374 (Bauwerk) 280/2 (Einleitungsstelle; auf Höhe 271/2)	Jordangraben
SKO 1 („Wiesengrund“)	Büchenbach	296 (Bauwerk) 323 (Einleitungsstelle)	Jordangraben
SKO 2 („Gewerbegebiet“)	Büchenbach	96 (Bauwerk) 89 (Einleitungsstelle)	Stiergraben
RÜB 4 (KLA) („ehem. Kläranlage“)	Büchenbach	257 (Bauwerk) 257 (Einleitungsstelle)	über Stiergraben in die Rednitz

Die genaue Lage der Einleitungsstellen ist den jeweiligen Lageplänen in den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Das Einleiten von Mischwasser in den Jordangraben, Stiergraben und die Rednitz stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen (§ 8 Abs. 1 WHG), da kein Gemeingebrauch vorliegt (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG). Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG i.V.m Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden **ei-**
nen Monat, vom **02.04.2026 bis 04.05.2026** (einschließlich der genannten Tage) zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis zum 18.05.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230 und bei der Gemeinde Büchenbach, Rother Str. 8, 91186 Büchenbach Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Roth einen Erörterungstermin durchführen (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Roth, den 27.03.2026

gez.

Schneck